

FRAUEN- UND MÜTTERGEMEINSCHAFT



JONSCHWIL- SCHWARZENBACH

STATUTEN

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Frauen- und Müttergemeinschaft** besteht ein im Jahr 1878 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 9243 Jonschwil.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen - Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei besonders Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen - Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF; Förderung und Unterstützung von deren Zeitschriften, Bildungs- und Sozialwerken

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Diese Massnahme erfolgt in der Regel erst nach einer Erinnerung.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im voraus einberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind bis 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin / das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- 8.2 sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.3 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 22)
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll wird mit der Einladung zur Hauptversammlung jedem Mitglied zugestellt.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht, (werden vom zuständigen Pfarramt ernannt)

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Allfällige Änderungen im Vorstand werden der nächsten Hauptversammlung unterbreitet.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dazu ein.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeit des Vereins
- 14.5 Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.7 Medien- und Informationsarbeit
- 14.8 Regelmässige Kontakte zum Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam, Kassierin und die Aktuarin.

Art. 16 Kompetenzen

Im Rahmen der üblichen Vereinsgeschäfte entscheidet der Vorstand in alleiniger Kompetenz bis zu einem Betrag von Fr. 1500.00.

Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes notwendig.

C RechnungsrevisorInnen

Art. 17

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen und Legate
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Über die Einführung eines Sitzungsgeldes entscheidet der Vorstand. Spesen werden vergütet.

Der Vorstand wird vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell und dem Schweiz. Kath. Frauenbund den von deren Generalversammlung / Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Hauptversammlung vorgängig dem Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell mitteilen.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Jonschwil angelegt. Diese hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kirchgemeinde Jonschwil zur Erfüllung sozialer Zwecke in der Pfarrei.

Diese Statuten wurden von der Jahresversammlung vom **19.01.2002** angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Leitungsteam





Die Aktuarin

